

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MATOSO-CONSULTING GmbH

Stand: Januar 2021

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Aufträge und Angebote der Vertragspartner (im Folgenden „Lieferanten“) an die MATOSO-CONSULTING GmbH (im Folgenden „MATOSO“). Diese EKB sind Bestandteil aller Verträge, die die MATOSO mit ihren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen, Aufträge oder Angebote an die MATOSO, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Diese EKB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von der MATOSO nicht anerkannt, es sei denn, dass ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Sie gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall.

Ein Schweigen der MATOSO auf ihr zugesandte Unterlagen, wie etwa Lieferantenbestimmungen, Lieferscheine, Rechnungen, pp., gilt keinesfalls als Annahme anderslautender AGB.
- (3) Diese EKB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Eine Bestellung durch die MATOSO ist ein Angebot an den Lieferanten, Waren- oder Dienstleistungen von dem Lieferanten zu beziehen. Vor der Annahme kann eine Bestellung jederzeit durch die MATOSO widerrufen werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebots des Lieferanten dar, soweit dies nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt wird.
- (2) Jeder Auftrag ist unverzüglich unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des vereinbarten Preises und des Auftragsdatums durch den Lieferanten zu bestätigen. Durch die Bestätigung kommt der Vertrag zwischen den Parteien zustande. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gilt der Auftrag als angenommen, wenn der Lieferant den Auftrag nicht innerhalb von vier Werktagen gegenüber der MATOSO in Textform ablehnt. MATOSO behält sich vor, Bestellungen zu stornieren oder anderweitig zu vergeben, wenn nicht innerhalb von 8 Werktagen ab Bestelldatum die Annahme in Textform bestätigt wurde.
- (3) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant die MATOSO zum Zwecke der Korrektur bzw. der Vervollständigung vor Auftragsbestätigung hinzuweisen.

§ 3 Spezifikation

Die Spezifikation des Produktes/der Leistung ist in der Bestellung definiert. Eine Änderung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der MATOSO möglich. Modelle, Muster, sonstige Spezifikationsunterlagen bleiben Eigentum der MATOSO, eine Verwendung für Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Auftragsänderungen

- (1) Die MATOSO kann nach der Auftragsannahme Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist.
- (2) Wenn mit der Auftragsänderung nachgewiesenen Mehrkosten verbunden sind und wenn der Lieferant dies der MATOSO unverzüglich nach der Auftragsänderung schriftlich angezeigt hat, können Preiserhöhungen einvernehmlich festgelegt werden.

§ 5 Lieferung, Leistung, Gefahrübergang

- (1) Die von MATOSO in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungszeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit für Waren in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss.
- (2) Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin bei der MATOSO oder am besonders vereinbarten Liefer-/Leistungsart zur Verfügung steht. Der Liefer-/Leistungsart ist Erfüllungsort.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung am genannten Liefer-/Leistungsart auf MATOSO über.
- (4) Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind, müssen alle Waren ordnungsgemäß verpackt, gemäß anwendbarer Bestimmungen gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt versendet werden.

- (5) Jeder Lieferung ist ein mit Nummer und Datum des Auftrags sowie der Warenbezeichnung der MATOSO mit der Sachnummer versehener Lieferschein beizufügen. Versandanzeigen mit Nummer und Datum des Auftrags sowie mit der Warenbenennung der MATOSO und Sachnummer sind ausschließlich von der Lieferung getrennt nach dem Versand der Ware an die MATOSO zu schicken. Der Lieferung müssen Informationen beigefügt sein, die im automatisierten Verfahren erfasst werden können und eine Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware ermöglichen.
- (6) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse verlängern, soweit sie schwerwiegend und von der MATOSO nicht verschuldet sind, die Frist zur Abnahme entsprechend. MATOSO hat den Lieferanten über solche Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Sind die Abnahmehindernisse nicht nur vorübergehend, kann die MATOSO vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden können.
- (7) Die Einschaltung von Dritten zur Auftrags Erfüllung bedarf immer der vorherigen schriftlichen Einwilligung der MATOSO.

§ 6 Verzug, Vertragsstrafe

- (1) Die MATOSO kann, wenn die Lieferung/Leistung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, vom Vertrag ganz oder teilweise jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Das genannte Rücktrittsrecht gilt unabhängig davon, ob der Lieferant die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat, also z. B. im Fall der Nichtlieferung auf Grund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung usw.
- (2) Die MATOSO ist berechtigt, bei schuldhaften Lieferverzögerungen für Waren gegenüber dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, des Waren- oder Dienstleistungswertes pro Tag des Lieferverzuges zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- (3) Wenn der Lieferant Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung/Leistung voraussieht, so hat er die MATOSO unverzüglich in Textform unter Angabe des möglichen Liefer-/Leistungsart, zu benachrichtigen. Im Fall der Zustimmung der MATOSO zu diesem neuen Liefertermin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben Schadenersatzansprüche bzw. Ansprüche auf die Vertragsstrafe wegen der verspäteten Lieferung/Leistung unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

- (1) Die MATOSO erkennt nur einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Ein etwaiger einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nur, soweit er sich auf eine Zahlungsverpflichtung der MATOSO für das jeweilige Produkt bezieht, an dem sich der Lieferant das Eigentum vorbehält und soweit die MATOSO nicht bereits Eigentümerin dieser Waren durch Verarbeitung Verbindung oder Vermischung ist.
- (2) Ausgeschlossen ist die Abtretung der Forderungen der MATOSO aus der Weiterveräußerung dieser Waren an den Lieferanten (sog. verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt).

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise; sämtliche mit der Durchführung des Auftrags verbundenen Aufwendungen (wie z.B. Kosten der Warenlieferungen an den benannten Lieferort einschließlich aller Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie aller Nebenkosten wie z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen) sind von ihnen umfasst, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, denen regelmäßig die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. Vereinbarte Skonti beziehen sich auf den vereinbarten Festpreis inklusive Fracht- und Verpackungskosten.
- (2) Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von MATOSO zurückzunehmen.
- (3) Angebote, Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten sind kostenfrei zu erstellen. Sie können nur berechnet werden, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Lieferant übersendet Rechnungen gesondert von der Lieferung an die MATOSO. Rechnungen müssen Nummer, Zeichen, Auftragsdatum sowie die Steuernummer des Lieferanten enthalten. Unvollständige Rechnungen werden zurückgewiesen

und nicht beglichen! Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnung ist unter dem Tag der Lieferung/Leistung auszustellen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin. Eine Rückdatierung der Rechnung ist nicht zulässig.

- (5) Zahlung erfolgt, innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto, nach 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant leistet Gewähr für die vereinbarte, bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Beschaffenheit der Ausführung, der Qualität, der Menge sowie für die zugesicherten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes.
- (2) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen MATOSO uneingeschränkt zu. MATOSO ist nicht verpflichtet, den Liefergegenstand bereits bei Vertragsschluss auf Mängel zu untersuchen. Soweit MATOSO mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung unterhält oder den Lieferanten zur Durchführung der Wareingangskontrolle für MATOSO beauftragt hat, beschränkt sich eine Untersuchungsobliegenheit von MATOSO bei Wareneingang auf die Überprüfung der Ware hinsichtlich Identität, Menge und äußerlich sichtbarer Transportschäden. Untersuchung und Rüge können innerhalb von zusammen 10 Werktagen rechtzeitig vorgenommen werden. Versteckte Sachmängel können innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung gegenüber dem Lieferanten rechtzeitig gerügt werden.
- (3) Mangelhafte Lieferungen/Leistungen berechtigen die MATOSO, auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat, nach Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises, kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung einschließlich Aufwendungsersatz zu verlangen. Das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung steht der MATOSO erst zu, wenn der Lieferant nicht innerhalb angemessener Frist kostenlos nachgebessert oder Ersatz geliefert hat.
- (4) Die MATOSO kann Schadenersatz verlangen im Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und sonst, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass ihn an dem Mangel kein Verschulden trifft. Dies gilt auch im Fall der Verletzung von Nebenpflichten durch den Lieferanten.
- (5) In dringenden Fällen und wenn der Lieferant die von der MATOSO verlangte Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, ist die MATOSO berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung in ihm geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Die MATOSO kann Kosten, die durch Sortieren oder Nacharbeit mangelhafter Lieferung entstehen, dem Lieferanten berechnen. Kosten für Rücksendungen der von der MATOSO durch Stichprobenprüfungen als mangelhaft festgestellten Lieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (6) Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verzichtet der Lieferant auf die Dauer von 12 Monaten ab Ablauf der Gewährleistungsfrist auf die Einrede der Verjährung.
- (7) Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mangelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachbesserte Teile neu, es sei denn, MATOSO musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 10 Haftung, Versicherung

- (1) Sofern in diesen EKB nicht anderweitig geregelt, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist der MATOSO auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
- (3) Soweit der Lieferant für gelieferte Waren einem Dritten gegenüber für Produktfehler haftet, hat er MATOSO im Falle einer

Inanspruchnahme wegen des Fehlers auf erstes Anfordern hin freizustellen, sofern die Verantwortung für die Produkthaftung im Bereich des Lieferanten liegt und der Lieferant selbst gegenüber Dritten haftet oder haften würde. Gleiches gilt für die Kosten eines behördenseits veranlassten Rückrufs. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird MATOSO auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

- (4) Eine eventuell bestehende Versicherungspflicht bei Reisen liegt beim Lieferanten.

§ 11 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen MATOSO im gesetzlichen Umfang zu. MATOSO ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange MATOSO noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 12 Zahlungsunfähigkeit

Stellt der Lieferant seine Lieferungen/Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die MATOSO berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

§ 13 Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG),

Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

- (1) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Nach-/Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit der MATOSO eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.
- (2) Der Lieferant wird bei Auswahl von Nach-/Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Bedingungen gemäß Absatz 1 prüfen und die Nach-/Subunternehmen oder Personaldienstleister zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten.
- (3) Für den Fall, dass die MATOSO von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Nach-/Subunternehmens oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Lieferant die MATOSO von diesen Ansprüchen frei.
- (4) Die MATOSO ist berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern die MATOSO berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.
- (5) Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber der MATOSO für jeden Schaden, der der MATOSO aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Absatz 1 und 2 entsteht.
- (6) Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

§ 14 Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass die Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Lieferant die MATOSO von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die MATOSO wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die der MATOSO zur Vermeidung und/oder Beseitigung

von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Lieferant.

§ 15 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen:
Der Lieferant räumt der MATOSO das unwiderrufliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Konzepten, Betriebs- und Systembeschreibungen, Dateien, Software, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der Lieferant selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“) in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern ein. Die MATOSO hat insbesondere das Recht, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen. Der Lieferant räumt der MATOSO das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannt Nutzungsarten ein; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nutzungsrechte an individuellen Arbeitsergebnissen:
An Arbeitsergebnissen, die der Lieferant individuell für die ausschließliche Nutzung durch die MATOSO angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen (im Folgenden „Individuelle Arbeitsergebnisse“) räumt der Lieferant der MATOSO die in Absatz 1 genannten Rechte als ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein.
- (3) Nutzungsrechte an Standardmaterial des Lieferanten:
An den Methoden, Tools und sonstigen Programmen, die der Lieferant standardmäßig verwendet (im Folgenden „Standardmaterial“) und die in den Arbeitsergebnissen oder Individuellen Arbeitsergebnissen integriert sind räumt der Lieferant der MATOSO ein nicht ausschließliches, Nutzungs- und Verwertungsrecht in dem in Absatz 1 beschriebenen Umfang ein. Gleichwohl ist eine unabhängige, isolierte Übertragung des Standardmaterials nicht gestattet.
- (4) Die MATOSO hat das Recht, das Standardmaterial nach ihrem eigenen Ermessen weiter zu nutzen. Der Lieferant hat das Recht, das Standardmaterial für jegliche Zwecke, insbesondere für andere Kunden, zu nutzen und zu ändern, es sei denn, diese Nutzung stellt einen Verstoß gegen die in § 18 oder in dem Vertrag festgelegte Geheimhaltungspflicht dar.

§ 16 Kundenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Interessen MATOSO an deren Kundenstamm zu wahren und Kundennamen oder kundenbezogene Daten, Materialien und Informationen, die er durch seine Tätigkeit für MATOSO und/oder deren Kunden erhalten hat, sowie die hierbei erlangten Kenntnisse über Kunden, deren Bedarf und deren Eigenart aber auch Informationen über zukünftige Projekte der MATOSO sowie deren Kunden in keiner Weise für sich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.
- (2) Das gegenseitige Abwerben von Mitarbeitern ist strikt untersagt.

§ 17 Datenschutz

- (1) Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten für die MATOSO, so ist der Lieferant verpflichtet, hinreichende Garantien dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
- (2) Der Lieferant nimmt keine weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemein schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch die MATOSO die Möglichkeit erhält, gegen derartige Veränderungen Einspruch zu erheben. In Bezug auf die Inhalte eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages gelten die Anforderungen nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

§ 18 Geheimhaltung

- (1) In Bezug auf die Aktivitäten der Vertragspartner aufgrund dieses Vertrages wird davon ausgegangen, dass die Parteien einander möglicherweise Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren. Um den Missbrauch solcher vertraulichen Informationen auszuschließen, vereinbaren die Parteien Nachstehendes:
- (2) Definitionen
 - a. „**Vertrauliche Informationen**“ sind Informationen jeglicher Art (z. B. technische, geschäftliche oder personenbezogene Daten, Unterlagen oder Kenntnisse/Know-How) und/oder Muster, die die Parteien oder ihre Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem vorgenannten Zweck offenbaren oder die sie im Zusammenhang mit dem Zweck erfahren (z. B. bei Werksbesichtigungen), unabhängig davon, ob diese Informationen Eigentum der Parteien, eines mit ihnen Verbundenen Unternehmens oder Dritter sind, und unabhängig von Art und Form der Übermittlung oder Kenntnisnahme dieser Informationen, einschließlich einer direkten Offenlegung von Informationen eines Verbundenen Unternehmens an den „Empfänger“. Vertrauliche Informationen umfassen auch sämtliche hiervon erstellten Kopien, selbst erstellte Materialien und Daten sowie alle Auszüge und Zusammenfassungen davon.
 - b. „**Verbundene Unternehmen**“ sind juristische Personen, die über eine Partei dieser Vereinbarung eine direkte oder indirekte Kontrolle ausüben („Muttergesellschaften“), oder die direkt oder indirekt von einer Partei oder ihrer Muttergesellschaft kontrolliert werden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ oder „kontrollieren“, dass direkt oder indirekt mehr als 50 % der Aktien oder Stimmrechte gehalten werden.
 - c. „**Offenlegende Partei**“ ist diejenige Partei, die Vertrauliche Informationen selbst oder durch ein Verbundenes Unternehmen der jeweils anderen Partei offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich macht.
 - d. „**Empfänger**“ ist diejenige Partei, die Vertrauliche Informationen durch die Offenlegende Partei oder ein mit jener Verbundenes Unternehmen erhält oder in sonstiger Weise erfährt.
- (3) Pflicht zur Geheimhaltung; beschränkte Nutzung
 - a. Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei
 - ausschließlich für den in Ziffer 1 genannten Zweck zu verwenden;
 - geheim zu halten und dabei die gleiche Sorgfalt anzuwenden, wie bei eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung, zumindest aber ein angemessenes Maß an Sorgfalt und eine Weiterleitung Vertraulicher Informationen nur an die Mitarbeiter vorzunehmen, die für den Zweck der Vereinbarung notwendigerweise mitwirken müssen (need-to-know-Prinzip);
 - nur dann an Verbundene Unternehmen weiterzugeben, soweit dies zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist, sofern diese Verbundenen Unternehmen die Geheimhaltungspflicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung kennen, eine Weiterleitung Vertraulicher Informationen nur an die Mitarbeiter erfolgt, die zur Erreichung des Zwecks notwendigerweise mitwirken müssen (need-to-know-Prinzip) und soweit das betreffende Verbundene Unternehmen kein Wettbewerber der Offenlegenden Partei ist.
 - nicht an Dritte weiterzugeben, gleich in welcher Form.
 - b. Vertrauliche Informationen können ausnahmsweise an Dritte weitergegeben werden, soweit die Offenlegung zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erforderlich ist und
 - der jeweilige Dritte gesetzlichen Berufsgeheimnispflichten unterliegt, die mindestens so streng sind wie diese Vereinbarung, und der betreffende Dritte kein Wettbewerber der Offenlegenden Partei ist;
 - der Dritte eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen hat, die in ihrem Regelungsgehalt den Vorgaben dieser Vereinbarung entspricht, und es sich bei dem Dritten nicht um einen Wettbewerber der Offenlegenden Partei handelt; oder
 - die Offenlegende Partei der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Ausnahmen
 - a. Die Verpflichtungen aus Ziffer 18.2. gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die
 - dem Empfänger bereits vor dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt oder überlassen waren;
 - zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind oder später in der Öffentlichkeit bekannt werden, ohne dass der Empfänger gegen diese Vereinbarung verstoßen hat;
 - der Empfänger rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, es sei denn, dem Empfänger ist bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass der Dritte durch seine Mitteilung selbst gegen Geheimhaltungsverpflichtungen verstößt, die er gegenüber der Offenlegenden Partei übernommen hat;
 - vom Empfänger unabhängig und ohne Verwendung oder Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder

- von der Offenlegenden Partei im konkreten Fall zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben wurden.
- b. Die Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen der entsprechenden Bedingungen.
- c. Jede Partei hat das Recht, die Annahme von Informationen vor deren Überlassung zu verweigern. Informationen, die trotz dieser Ablehnung übermittelt werden, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht dieser Vereinbarung.
- (5) Offenlegungspflicht
Der Empfänger darf die Vertraulichen Informationen offenbaren, wenn er durch eine behördliche oder eine gerichtliche Anordnung oder aufgrund zwingenden Rechts dazu verpflichtet ist. In diesem Fall benachrichtigt der Empfänger unverzüglich die Offenlegende Partei über eine solche Verfügung und/oder gerichtliche Entscheidung und/oder Gesetz, soweit dies rechtlich zulässig ist, und unterstützt die Offenlegende Partei dabei, sicherzustellen, dass ihre Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.
Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei, die gem. Ziffer 10.4.1 an eine Behörde oder ein Gericht weitergegeben werden, müssen, soweit vernünftigerweise möglich, als „vertraulich“ gekennzeichnet werden.
- (6) Gewährleistungs- und Haftungsausschluss
Die Parteien sind sich einig, dass alle Vertraulichen Informationen unter diesem Vertrag „wie besehen“ zur Verfügung gestellt werden. Es wird ausdrücklich keine Haftung dafür übernommen, dass die Vertraulichen Informationen vollständig, aktuell, richtig, frei von Mängeln oder Rechten Dritter sind oder für den vereinbarten Zweck oder andere Zwecke des Empfängers nützlich sind.
- (7) Ausschluss von Lizenzrechten
- Alle Vertraulichen Informationen, die dem Empfänger offengelegt werden, bleiben Eigentum der Offenlegenden Partei bzw. ihrer Verbundenen Unternehmen bzw. des Dritten.
 - Durch diesen Vertrag werden weder ausdrücklich noch stillschweigend Lizenzen und/oder andere Rechte, insbesondere zur Benutzung, gewährt, noch entstehen den Parteien daraus Verpflichtungen zur Erteilung oder Übertragung solcher Rechte.
- (8) Haftung für verbundene Unternehmen und Berater/Auftragnehmer
Der Empfänger übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Verbundenen Unternehmen - selbst wenn ein Verbundenes Unternehmen den Status eines Verbundenen Unternehmens verliert -, Vertreter, Berater, Auftragnehmer, Mitarbeiter und andere, denen die Vertraulichen Informationen offenbart wurden, die Bestimmungen dieses Vertrages einhalten werden.
- (9) Laufzeit
Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Bezug auf die Vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Laufzeit des Vertrages offenbart wurden, bleiben für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung weiter bestehen. Soweit für Vertrauliche Informationen (z.B. Geschäftsgeheimnisse) gesetzliche Schutzbestimmungen gelten, verlängert sich die nachvertragliche Geheimhaltungspflicht gemäß diesen gesetzlichen Bestimmungen.
- (10) Rückgabe vertraulicher Informationen
Nach Aufforderung der Offenlegenden Partei sind sämtliche Vertraulichen Informationen in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien nach deren Wahl entweder zurückzugeben oder zu vernichten.
Der Empfänger ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung entweder
- die Vertraulichen Informationen zurückzugeben oder
 - deren erfolgte Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- Die Rückgabe-/Vernichtungspflicht gilt nicht für
- automatisch im Rahmen der gewöhnlichen Datensicherung des Empfängers erzeugten Computer Backup oder Archivkopien der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei, vorausgesetzt, dass diese Kopien regulären Benutzern nicht weiter zugänglich sind und zu keinem anderen Zweck als zur Sicherung der Daten bzw. der Archivierung verwendet werden sowie für
 - Vertrauliche Informationen, die zu Beweis- oder Nachweiszwecken oder zur Erfüllung von gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen.
 - Vertrauliche Informationen, deren Rückgabe oder Vernichtung wirtschaftlich oder technisch unmöglich ist, wofür der Empfänger beweispflichtig ist, vorausgesetzt jedoch, dass für diese gemäß (i) (ii) und (iii) dieses Absatzes zurückbehaltenen Vertraulichen Informationen und/oder deren Kopien die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten, jedoch mit einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht.
- (11) Übertragbarkeit
Keine der Parteien ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei berechtigt, sich aus Ziffer 10 ergebende Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen oder abzutreten.
- (12) Sonstige Bestimmungen
- a. Ziffer 10 stellt keine Verpflichtung für die Parteien dar, bestimmte Informationen offenzulegen.
- b. Der Export Vertraulicher Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages offengelegt werden, könnte gesetzlich verboten sein oder einer staatlichen Genehmigung unterliegen. Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils auf die Verwendung und Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages ausgetauschten Vertraulichen Informationen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten.
- § 19 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel**
- (1) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und MATOSO, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Gerichtsstand nach Wahl von MATOSO Köln oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen MATOSO ist in diesen Fällen jedoch Köln ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- (3) Sollten einzelne Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder der Vertrag Regelungslücken enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit der Vertrag oder diese EKB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser EKB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.